

# STATUTEN

**Vereinigte Bieler Hand-Wagen-Bauer  
(VBHWB)**



11.11.2011



## **16. Inkrafttretung**

Art. 61 An der Gründungsversammlung vom 6.11.2011 haben die Unterzeichneten der Gründung und den Statuten des Vereins Vereinigte Bieler Handwagenbauer zugestimmt. Die Statuten treten am 11.11.2011 in Kraft

### **Vereinigte Bieler Handwagenbauer**

Der Präsident                      Die Sekretärin

Andreas W. Gruber                Maria Gruber

Der Vizepräsident                Die Kassierin

Hans W. Gruber                    Maria Gruber

## **Vorbemerkungen**

Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn die Bezeichnung im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt ist.

### **1. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen **Vereinigte Bieler Hand-Wagen-Bauer** (VBHWB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Biel.

### **2. Definition und Zweck**

Art. 2 Als Handwagen wird ein Wagen bezeichnet, der von einer Person mit reiner Muskelkraft ohne Unterstützung gezogen oder gestossen und gelenkt werden kann.

Art. 3 Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit der einzelnen Handwagenbauer zur besseren Wahrung gemeinsamer Interessen.

Art. 4 Der Verein vertritt die Handwagenbauer gegenüber der Bieler Faschingszunft.

Art. 5 Der Verein fördert den Kontakt und die Geselligkeit zwischen den einzelnen Handwagenbaugruppen.

### **3. Mitgliedschaft**

Art. 6 Aktivmitglied kann jede Handwagenbaugruppe werden, die aktiv an der Bieler Fasnacht teilnimmt.

Art. 7 Passivmitglieder können Aktivmitglieder werden, wenn sie zeitweise oder endgültig nicht mehr aktiv an der Bieler Fasnacht teilnehmen wollen.

Art. 8 Einzelmitglied kann jede Person werden, die nicht aktiv oder passiv einer Handwagenbaugruppe angehört, aber dennoch den Handwagenbauer nahe steht.

Art. 9 Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche durch finanzielle oder sonstige Zuwendungen oder Anstrengungen die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

Art. 10 Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident ernannt werden.

#### **4. Aufnahme von Mitgliedern**

Art. 11 Aufnahmegesuche als Aktivmitglieder sind schriftlich an den Präsidenten der VBHWB zu richten.

Art. 12 Anträge als Passivmitglied sind schriftlich an den Präsidenten der VBHWB zu richten.

Art. 13 Anträge als Einzelmitglied sind schriftlich an den Präsidenten der VBHWB zu richten.

Art. 14 Gönner wird jede natürliche oder juristische Person, welche durch finanzielle oder sonstige Zuwendungen oder Anstrengungen die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

Art. 15 Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsident werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

#### **5. Austritte und Ausschlüsse**

Art. 16 Ein Austritt aus dem VBHWB muss mindestens einen Monat vor der Generalversammlung erfolgen. Er muss schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 54 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

#### **12. Rechnungsjahr**

Art. 55 Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **13. Unterschriften**

Art. 56 Unterschriftberechtigt sind der Präsident und der Kassier einzeln.

#### **13. Haftung**

Art. 57 Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **14. Statutenänderung**

Art. 58 Die Statuten können an jeder Generalversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit geändert werden. Der Text der Änderung hat Bestandteil der Traktanden zu sein.

#### **15. Auflösung**

Art. 59 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gemäss Abschnitt 6. Stimm- und Wahlrecht.

Art. 60 Allfälliges Vereinsvermögen wird gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung verwendet.

Art. 44 Der Vorstand versammelt sich so oft als nötig auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern.

Art. 45 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier. Es können im Bedarfsfall weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer ernannt werden.

Art. 46 Der Präsident vertritt den Verein durch seine Person oder durch Nomination eines Mitgliedes des Vorstandes zu seinem Repräsentanten.

Art. 47 Der Vizepräsident ist der Vertreter des Präsidenten in allen nicht besonders geregelten Fällen.

Art. 48 Der Sekretär führt die Korrespondenz zusammen mit dem Präsidenten. Er erstellt die Beschlussprotokolle der Sitzungen und Versammlungen.

Art. 49 Der Kassier verwaltet die Kasse der VBHWB. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und vor der Generalversammlung den Kassenrevisoren vorzuweisen.

Art. 50 Die Beisitzer können vom Präsidenten mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 51 Wenn möglich sollen pro Handwagenbauergruppe nicht mehr als 2 Mitglieder dem Vorstand angehören.

## 11. Revisoren

Art. 52 Die Revisoren und Ersatzrevisoren werden für ein Vereinsjahr von der Generalversammlung gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 53 Die Wiederwahl ist für ein weiteres Vereinsjahr möglich. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus, wobei ein Ersatzmitglied als 2. Revisor nachrückt.

Art. 17 Trifft die Austrittserklärung nach diesem Zeitpunkt ein, so ist der Beitrag für das neue Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 18 Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 19 Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen finanziellen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6. Stimm- und Wahlrecht

Art. 20 Pro Aktiv- und Passivmitglied ist ein Mandat vertreten.

Art. 21 Zur Ausübung der Mandate muss mindestens ein Vertreter der Handwagenbauer anwesend sein.

Art. 22 Der Wahlmodus der Vertreter ist Sache der Handwagenbauergruppen.

Art. 23 Einzelmitglieder, Gönner, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben nur beratende Funktion.

Art. 24 Wo die Statuten nichts anderes vorsehen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Art. 25 Der Vorsitzende übt kein Mandat aus. Er hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mandate eine geheime Stimmabgabe verlangen.

## 7. Organe

Art. 27 Die Organe der Vereinigung sind:  
Die Generalversammlung  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand  
Die Rechnungsrevisoren

## **8. Generalversammlung**

- Art. 28 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VBHWB.
- Art. 29 An der Generalversammlung können alle Gruppenmitglieder der Vereinigung teilnehmen.
- Art. 30 Zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.
- Art. 31 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- Art. 32 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder aber von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 33 Die Generalversammlung ist unbeachtet der vertretenen Mandate beschlussfähig.
- Art. 34 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
- Festlegung der Vereinspolitik.
  - Genehmigung des Protokolls.
  - Abnahmen des Jahresberichts des Präsidenten.
  - Abnahme der Jahresrechnung.
  - Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren.
  - Festlegung der Jahresbeiträge.
  - Genehmigung des Budgets.
  - Aufnahmen und Ausschlüsse auf Antrag des Vorstandes.
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
  - Kompetenzerteilung an den Vorstand.

## **9. Mitgliederversammlung**

- Art. 35 Die Mitgliederversammlung wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 36 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens einem Vertreter pro Handwagenbauergruppe.
- Art. 37 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder, wenn mindestens ¼ der Handwagenbauergruppen es verlangen, einberufen.
- Art. 38 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.
- Art. 39 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen
- Art. 40 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Behandlung von anfallenden Geschäften.
  - Beschluss über Durchführung von Anlässen.

## **10. Der Vorstand**

- Art. 41 Der Vorstand führt die anfallenden Geschäfte des VBHWB und repräsentiert diesen gegen aussen.
- Art. 42 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.
- Art. 43 Liegt eine Demission während der Amtszeit vor, so ist der Vorstand ermächtigt, einen provisorischen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung zu ernennen.